

Die deutschen Bischöfe
Kommission für Erziehung und Schule

Nr. 32

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Handreichung für katholische Schulen,
Internate und Kindertageseinrichtungen

25. November 2010

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Handreichung für katholische Schulen,
Internate und Kindertageseinrichtungen

25. November 2010

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2010. – 35 S. (Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule ; 32)

Inhalt

Vorwort.....	5
1. Einführung.....	7
2. Begriffsklärungen	11
3. Eckpunkte präventiven Handelns	16
3.1 Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang	16
3.2 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt	18
3.3 Sexualpädagogische Begleitung.....	19
3.4 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.....	22
3.5 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter..	23
3.6 Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten	26
3.7 Konkrete Regeln und Intervention bei Regelverstößen	28
Literatur.....	31
Weiterlesen im Internet.....	34

Vorwort

Junge Menschen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ist die grundlegende Motivation für das Engagement der Kirche im Bereich der Bildung. Weil wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat, müssen sich katholische Bildungseinrichtungen durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen. In besonders scharfem Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Mädchen, Jungen oder junge Erwachsene sexualisierte Gewalt erfahren, da diese verheerende Folgen für die seelische und körperliche Entwicklung haben kann.

Eine systematische Prävention von sexualisierter Gewalt sollte daher zum Profil und den Qualitätsmerkmalen von katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen gehören. Die Träger der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass entsprechende Konzepte entwickelt, eingeführt und umgesetzt werden.

Mit der vorliegenden Handreichung stellt die Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz den Verantwortlichen eine Orientierungshilfe zur Verfügung. Indem die Handreichung zentrale Eckpunkte und Kriterien für eine solide Präventionsarbeit in Bildungseinrichtungen benennt, bietet sie eine Grundlage für die Entwicklung passgenauer Konzepte auf der Ebene der Einrichtungen und Träger.

Die Handreichung konkretisiert die Rahmenordnung *zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* vom 23. September 2010. Zugleich knüpft sie an den Erklärungen der deutschen Bischöfe *„Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen“* und

„*Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen*“ an und ist als Ergänzung dieser beiden Papiere zu verstehen.

Ein besonderer Dank der Kommission für Erziehung und Schule gilt den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe, die mit ihrem Sachverstand und einem hohen Engagement zur Vorbereitung dieser Handreichung beigetragen haben: Sr. Veritas Albers OSU, Prof. Dr. Jörg Degenhardt, Eva-Maria Düring, Annette Haardt-Becker, Dr. Christopher Haep, Frank Jansen, Marie-Theres Kastner, Dr. Esther Klees, P. Dr. Jürgen Langer CSsR, Dorothee Lappehsen-Lengler, Dr. Gertrud Pollak, Heinz-Theo Rauschen, Dietfried Scherer, Dr. Winfried Verburg, Elena Werner und Dr. Hans-Willi Winden.

Ich wünsche der Handreichung eine breite Aufnahme, so dass von ihr ein wirksamer Impuls zur Qualitätssicherung der kirchlichen Bildungseinrichtungen ausgeht.

Bonn/Paderborn, 25. November 2010



Erzbischof Hans-Josef Becker
Vorsitzender der Kommission für Erziehung und Schule
der Deutschen Bischofskonferenz

I. Einführung

„Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹ Die deutschen Bischöfe haben in ihrer „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ zentrale Eckpunkte für die Präventionsarbeit in allen kirchlichen Institutionen festgelegt. Mit der vorliegenden Handreichung werden diese Eckpunkte für den Bereich der katholischen Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen konkretisiert.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in Bildungseinrichtungen: in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder auch Internaten. Daraus erwächst eine hohe Verantwortung der Einrichtungen – nicht nur für die Bildung und Erziehung, sondern auch für das leibliche und seelische Wohlergehen der ihnen anvertrauten jungen Menschen. Gerade katholische Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft stehen in besonderer Weise unter dem Anspruch, jene christlichen Grundvorstellungen zu beachten und ihnen Rechnung zu tragen, dass „jeder einzelne Mensch von Gott ins Leben gerufen und zu seinem eigenen Ziel berufen ist“, dass er „Anspruch auf Achtung seiner Individualität hat“, dass „jeder einzelne nur durch Einbindung in die menschliche Gemeinschaft den notwendigen Schutz und die Hilfe erfährt, die er zu

¹ Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Rahmenordnung vom 23. September 2010, S. 1.

seiner Entfaltung nötig hat und die er seinen Mitmenschen schuldig ist“ und dass „der Mensch darauf angewiesen ist, dass man ihm vertraut und dass er Vertrauen in die Welt gewinnt, weil Gott sie erschaffen hat, erhält und vollenden wird“².

Sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen verletzt die Integrität und Würde junger Menschen schwer und kann ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung erheblich gefährden. Deshalb haben alle Bildungseinrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgabe und Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer vor solcher Gewalt zu schützen. Ziel der präventiven Arbeit muss es sein, in den Einrichtungen eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung einzuführen und nachhaltig zu fördern.

Die präventiven Maßnahmen in katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen müssen sich zunächst einmal gegen sexualisierte Gewalt vonseiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten. Darüber hinaus müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexuellen Übergriffen geschützt werden, die von anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. Die Aufmerksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss auch solchen Formen sexualisierter Gewalt gelten, die den zur Einrichtung gehörenden jungen Menschen außerhalb der Einrichtung zugefügt werden. Die ver-

² Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg – Basel – Wien 1976, S. 520.

antwortlichen Erwachsenen stehen in der Pflicht, hinzuschauen und einzugreifen.

Die Träger der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass in ihren Einrichtungen umfassende Konzepte zur Prävention vorhanden sind, präventive Strukturen bestehen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Die vorliegende Handreichung bietet den verantwortlichen Personen für katholische Kindertageseinrichtungen, Schulen und Internate eine Orientierung hinsichtlich der wichtigsten Handlungsfelder, um ihrer Verantwortung für die Prävention gerecht werden zu können. Nachdem im Kapitel „Begriffsklärungen“ zunächst einige Grundinformationen bereitgestellt und Begriffe geklärt werden, entfaltet der Hauptteil der Handreichung insgesamt sieben Felder präventiven Handelns in den Einrichtungen. Für jedes dieser sieben Handlungsfelder werden nach einer kleinen grundsätzlichen Einführung einige Kriterien benannt, die im Sinne einer wirksamen Prävention beachtet und umgesetzt werden müssen.

Dabei ist die Handreichung so angelegt, dass sie nicht schon als fertiges Präventionskonzept einer Institution verstanden werden kann. Vielmehr bietet sie den Trägern und Einrichtungen Eckpunkte, mit deren Hilfe sie in ihrem jeweiligen Bereich einen Prozess zur Entwicklung eines Präventionskonzepts anstoßen sollten. Es ist Teil einer wirksamen Präventionsarbeit, wenn Institutionen vor Ort sich in das Thema einarbeiten und dann ein für ihren Bereich stimmiges Konzept erarbeiten. Zur Begleitung dieses Prozesses empfiehlt es sich in jedem Fall, vor Ort Kontakt mit einer Fachberatungsstelle oder einer anderen Institution aufzunehmen, die schwerpunktmäßig zum Thema sexualisierte Gewalt arbeitet.

Auch die vorliegende Handreichung selbst ist Teil eines prozessualen Geschehens, das noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Sie wird zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem der von

der Bundesregierung eingerichtete „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ noch an der Erstellung von Handlungsempfehlungen zur Prävention sexualisierter Gewalt arbeitet. Nach der Veröffentlichung dieser Handlungsempfehlungen wird die vorliegende Handreichung auf ihre Kompatibilität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein.

2. Begriffsklärungen

Viele Menschen glauben, dass es sich bei sexualisierter Gewalt immer um einen gewalttätigen, brutalen Angriff durch Fremde oder flüchtige Bekannte handelt. Dieser Eindruck ist falsch. Bei etwa drei von vier Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind die Täter und Täterinnen Menschen, die den Betroffenen bekannt sind.³ Oft ist es sogar jemand, den das Mädchen oder der Junge liebt oder dem sie vertrauen (z. B. Elternteil oder Lehrer, Pfarrer oder Sporttrainerin, Bruder oder Therapeutin ...).

Der größere Teil von sexualisierten Gewalttaten wird von Männern verübt, aber Mädchen und Jungen erfahren sexualisierte Gewalt auch durch Frauen und weibliche Jugendliche. Nicht immer sind erwachsene Menschen die Täter und Täterinnen, auch Kinder und Jugendliche begehen sexuelle Übergriffe und werden zunehmend als Verursacher sexualisierter Gewalt wahrgenommen.

Die Täter und Täterinnen vergreifen sich bevorzugt an Personen, bei denen ein möglichst geringes Aufdeckungsrisiko besteht. Die Handlungen sexualisierter Gewalt werden von den Tätern und Täterinnen strategisch geplant und ereignen sich nicht zufällig – in den meisten Fällen nimmt die Intensität im Laufe der Zeit zu. Häufig belohnen die Täter und Täterinnen ihre Opfer mit emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken, oder aber sie drohen Gewalt an oder setzen diese ein. Nicht

³ Vgl. Bange, Dirk/Deegener, Günther, Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim 1996, S. 133 ff.; Wetzels, Peter, Gewalterfahrungen in der Kindheit – Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden 1997, S. 154 ff.

selten kommt beides zu unterschiedlichen Zeiten im selben Fall vor.

Die Mädchen und Jungen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles normalerweise nicht in der Lage, selbst für ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und das in den meisten Fällen bestehende Vertrauensverhältnis zum Täter beziehungsweise zur Täterin hinzu. Die Mädchen und Jungen können daher die erlittene sexualisierte Gewalt ohne Unterstützung von außen nicht beenden. Nicht sie selbst sind für ihren Schutz verantwortlich, sondern immer die Erwachsenen.

Es existiert keine universelle Definition, die den Begriff sexualisierte Gewalt fasst. Eine hilfreiche Differenzierung zwischen *Grenzverletzungen*, *sexuellen Übergriffen* und *strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt* haben Ursula Enders und Bernd Eberhardt (2007) vorgenommen. Sie ist geeignet, die verschiedenen Formen des Phänomens begrifflich zu erfassen und die Wahrnehmung zu schärfen, wenn auch die Trennlinien zwischen „normalem“ und grenzverletzendem Verhalten beziehungsweise zwischen grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten nicht immer leicht und eindeutig zu ziehen sind. Hier sind neben den objektiv beschreibbaren Tatbeständen stets auch die besonderen situativen Gegebenheiten und das subjektive Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Grenzverletzung

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des

Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen treten im pädagogischen Alltag auf und sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eines Mangels an eindeutigen Normen und klaren Strukturen in einer Einrichtung. Täter und Täterinnen sexualisierter Gewalt setzen Grenzverletzungen in ihrer Strategie gezielt ein, um ihre potenziellen Opfer beziehungsweise auch die Einrichtung auf ihre sexuellen Übergriffe vorzubereiten und die Reaktionen zu testen.⁴

Beispiele:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz (z. B. unnötige Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht).
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche mit Jugendlichen über das Sexualleben des Lehrers oder Erziehers).
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Betreten des Duschrums, während ein Kind oder Jugendlicher duscht).

Sexuelle Übergriffe

In Abgrenzung zu Grenzverletzungen geschehen sexuelle Übergriffe niemals zufällig und unbeabsichtigt, sondern resultieren aus grundlegenden fachlichen beziehungsweise persönlichen Defiziten. Die übergriffig handelnden Personen setzen

⁴ Vgl. auch Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, hrsg. v. Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, Berlin 2010, S. 7 f.

sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweg. Sexuelle Übergriffe können in den Strategien von Tätern und Täterinnen auch zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen.

Beispiele ohne Körperkontakt:

- Abwertende beziehungsweise sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Mädchen und Jungen.
- Wiederholtes Flirten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Mädchen und Jungen (z. B. Verwendung von sexuell konnotierten Kosenamen, vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss).
- Missachtung von Schamgrenzen.

Beispiele mit Körperkontakt:

- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührung der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen).
- Aufforderungen der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters, am eigenen Körper berührt oder gestreichelt zu werden.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174–184) zusammengefasst. Strafbar ist neben dem Missbrauch an Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die

Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Beispiele:

- Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen oder Aufforderung des Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper.
- Besitz und Verbreitung von kinderpornographischem Material.
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

Kinder – das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind – sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Der Vormundschaftsrichter kann aber außerhalb des Strafverfahrens bestimmte Maßnahmen anordnen. Jugendliche – das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren – sind gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz „individuell“ strafrechtlich verantwortlich. Dies ist abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

3. Eckpunkte präventiven Handelns

3.1 Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang

Dem gesamten Leben und Arbeiten in katholischen Bildungseinrichtungen liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde zu Eigen ist. Im alltäglichen Umgang und Miteinander innerhalb der Einrichtungen muss diese Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen erkennbar und auch subjektiv erfahrbar sein. Gegenseitige Wertschätzung und Respekt äußern sich beispielsweise in einem höflichen und freundlichen Umgangsstil in allen Beziehungskonstellationen. Die Erziehung in katholischen Bildungseinrichtungen sollte besonderen Wert auf einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen legen.

Erzieherisches Handeln in einem christlichen Sinn versteht sich immer als ein Dienst an den anvertrauten jungen Menschen. Eine christliche Erziehung ist ohne persönliche Nähe und ohne Liebe nicht denkbar. Zu einer recht verstandenen Liebe gehört aber untrennbar eine Haltung der Ehrfurcht und des Respekts, die eine angemessene Distanz zwischen den Erziehenden und den ihnen anvertrauten jungen Menschen gebietet.

Die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungsprozessen eine permanente Herausforderung dar. So werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen im Alltag mit einer Fülle von Fragen konfrontiert, z. B. wie ein Kind getröstet werden

darf, ob es gut ist, ein Kind in den Arm zu nehmen, wie mit Berührungen verbundene Spiele eingesetzt werden können oder ob ein Kind auf dem Schoß der Erzieherin sitzen darf. Jede dieser Fragen verlangt in jeder einzelnen Situation nach individuellen Antworten.

Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existenziellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden, hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen.

Immer wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, spielt die Fähigkeit, in der Kommunikation Nähe herzustellen oder eher Distanz zu halten, eine zentrale Rolle. Beide Fähigkeiten brauchen ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen. Erwachsene sind im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern nach Nähe oder auch Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.

- Die Achtung vor der personalen Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt in einer dem jewei-

ligen Alter angemessenen Kultur der geistigen Auseinandersetzung zum Ausdruck, die zu Selbständigkeit im eigenen Denken führt und Entscheidungen in Freiheit ermöglicht. Es herrscht ein offenes und angstfreies Klima, in dem die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Meinungen als Reichtum erfahren wird.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohlwollen. Jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner wird vermieden.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sicher, dass ihre pädagogischen Entscheidungen für die davon betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent und nachvollziehbar sind.
- Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen geäußert werden.

3.2 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt

Um sexualisierter Gewalt an Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen wirksam vorbeugen zu können, bedarf es der konsequenten Umsetzung kommunikativer und partizipatorischer Ansätze im Alltag. Insbesondere die offensive Thematisierung und Enttabuisierung der Problematik sexualisierter Gewalt sind entscheidende Faktoren einer stärkenden und schützenden Struktur. Diese Thematisierung muss alle Bereiche und Ebenen der Institution erfassen. Dazu gehört, die Rechte von Kindern und Jugendlichen institutionell zu verankern und in Ordnungen, Leitsätze oder Leitbilder aufzunehmen.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei subjektiv empfundenen Grenzüberschreitungen zur Wehr setzen können.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie insbesondere Kinder und Jugendliche werden in angemessener Weise über Formen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, institutionelle Regeln, Interventionsmöglichkeiten und Hilfen für die Betroffenen informiert.
- Trainingsprogramme zur Stärkung des Selbstbehauptungspotentials von Mädchen und Jungen (Rhetorikkurse, Selbstsicherheitstrainings u. ä. m.) sind wirkungsvolle Ergänzungen.
- Das Präventionskonzept der Einrichtung sieht geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer vor.
- In der Einrichtung werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen regelmäßig, z. B. beim Eintritt in die Einrichtung und einmal jährlich, über ihre Rechte informiert.

3.3 Sexualpädagogische Begleitung

Hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt ist mit einer altersentsprechenden Sexualerziehung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Internaten insbesondere das Ziel verbunden, bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern einen positiv-bejahenden Zugang zur Geschlechtlichkeit zu fördern. Die jungen Menschen sollen mit Angeboten, die die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen, darin unterstützt werden, den eigenen Körper als wertvolles Geschenk

anzunehmen und ein gesundes Selbstbewusstsein in ihrer Identität als Mädchen oder Junge, Frau oder Mann zu entwickeln. Gleichzeitig erzeugt eine gute sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und mit ihr verbundene Fragen und Probleme gesprochen werden kann und die Hemmschwelle niedriger wird, ein beobachtetes oder selbst erfahrenes Fehlverhalten in diesem Bereich zur Sprache zu bringen.

Die psychosexuelle Entwicklung eines Menschen ist ein Teil seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Diese beginnt bereits vor der Geburt und erstreckt sich über die gesamte Lebenszeit. Mädchen und Jungen benötigen vertraute Bezugspersonen, die sie in den verschiedenen Entwicklungsphasen stärken und ihnen im Bereich der Sexualität ein verantwortungsvolles Verhalten nahe bringen.⁵ Jeder pädagogisch professionell arbeitende Mensch steht in der Verantwortung, mit der eigenen Sexualität und Körperlichkeit in pädagogischen Beziehungen verantwortlich umzugehen. Dieser Umgang ist erlernbar. Grenzen zu setzen und Entfaltungsräume zu gestalten, braucht die Fähigkeit und das Bewusstsein, mit der eigenen Körperlichkeit und Sexualität achtsam und respektvoll umzugehen. Nur so kann das eigene Frau- oder Mannsein vorbildhaft gelebt werden. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit Mädchen und Jungen ihre Körperlichkeit und Sexualität positiv, achtsam und selbstbestimmt leben lernen.

- Entwicklungsangemessene Angebote zur sexuellen Bildung – die das Thema sexualisierte Gewalt verbindlich einschließen – sind ein zentraler Aspekt des Erziehungskonzeptes der Einrichtung und ihrer alltäglichen Praxis.

⁵ Vgl. ausführlich Blattmann, Sonja/Mebes, Marion (Hrsg.), Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, Köln 2010.

- Die sexualpädagogischen Angebote berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen und sind in der Form konzipiert, dass sie auch Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund sowie mit einem besonderen Förderbedarf (wie z. B. im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung) erreichen.
- Das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung orientiert sich an der Lehre der Kirche. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermitteln im Bereich Beziehung/Sexualität klare Normen und Werte, die auf Selbstbestimmtheit, Personalität, Partnerschaftlichkeit, Ehrlichkeit und Respekt basieren.
- Die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten werden in die Erstellung und die Umsetzung des sexualpädagogischen Konzepts eingebunden. Sie werden darin bestärkt, eine weiterführende sexualpädagogische Begleitung im (familiären) Lebensumfeld sicherzustellen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Verantwortung und geben den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Orientierung und Sicherheit, indem sie klare Grenzen setzen.
- Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt und im Sinne von Vielfalt und Akzeptanz ausgeweitet.
- Das besondere Gefährdungspotential durch die neuen Medien wird erkannt und in der Präventionsarbeit berücksichtigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern sowie insbesondere Kinder und Jugendliche werden regelmäßig angemessen über die Entwicklungen und Gefahren in den neuen Medien durch Fortbildungen und Präventionsprogramme informiert.

- In der Einrichtung findet eine Sensibilisierung für alltägliche Sexualisierungen und sexuelle Grenzverletzungen statt, wie sie z. B. in der Kleidungs- und Sprachkultur, in der Werbung oder in Umgangsformen zum Ausdruck kommen. Die kritische Auseinandersetzung mit alltäglichen Sexualisierungen ist Bestandteil einer Kultur der Grenzachtung und des Respekts.

3.4 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten

Bei einer umfassenden Präventionsarbeit der Bildungseinrichtungen spielt die Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne der Erziehungsgemeinschaft eine wichtige Rolle. Die Eltern stehen in der primären Verantwortung für die Erziehung und für das Wohl ihrer Kinder. Die Einrichtung einerseits und die Mütter und Väter andererseits sind verbunden in der gemeinsamen Sorge um die Erziehung und das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Dabei haben sie gleichwohl unterschiedliche Funktionen und nehmen unterschiedliche Standpunkte ein. Ein hohes Maß an Sensibilität und Aufmerksamkeit bei allen Beteiligten im Hinblick auf Anzeichen sexualisierter Gewalt stellt ein zentrales Element der Prävention dar.

- Die Einrichtung stärkt die Mütter und Väter in ihrer Verantwortung für ihre Kinder und ermutigt sie, sich in hohem Maße für das Leben ihrer Kinder zu interessieren sowie an ihrem Alltag Anteil zu nehmen. Sie fördert die Präsenz der Eltern in der Einrichtung. Das Leben und die Arbeit, die Strukturen und Abläufe innerhalb der Einrichtung sind für die Eltern transparent.
- Die elterlichen Mitbestimmungsgremien werden ernst genommen und nehmen in den Beratungs- und Entschei-

dungsstrukturen der Einrichtung einen klar definierten Platz ein.

- Die Einrichtung vermittelt den Müttern und Vätern offensiv ihre Position zu Formen sexualisierter Gewalt sowie ihr Konzept zur Prävention. Insbesondere nennt sie den Eltern externe Anlauf- und Beratungsstellen, mit denen die Einrichtung kooperiert.
- Die Einrichtung bietet in angemessenen Zeitabständen Veranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt an, die in Zusammenarbeit mit Fachberatungseinrichtungen, die auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert sind, durchgeführt werden. Inhaltlich geht es dabei neben einer allgemeinen Information über Fakten, Hintergründe und Auswirkungen sexualisierter Gewalt auch um die Vermittlung eines Basiswissens über Prävention. Hinweise zu einem präventiven Erziehungsverhalten im Alltag sind ebenso enthalten wie Tipps zu empfehlenswerten Präventionsmaterialien für Kinder und Erwachsene. Nicht zuletzt wird ein Basiswissen über Krisenintervention, über Hilfen für betroffene Kinder und Eltern sowie über Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort vermittelt.

3.5 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Prävention von sexualisierter Gewalt in Bildungseinrichtungen gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern⁶ be-

⁶ Unter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sind im Folgenden alle Beschäftigten, unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses, in den Einrichtungen zu verstehen, denen gegenüber sich Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in einem Abhängigkeits- oder Machtverhältnis be-

sondere Aufmerksamkeit. Entsprechend der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (insbes. Art. 3 und 9) müssen sie in der Lage sein, ihre anspruchsvollen Aufgaben professionell und der Stellung der Einrichtung in der Kirche entsprechend zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, dass ihnen vonseiten ihrer Vorgesetzten und Träger die notwendige Unterstützung zukommt und sie mit Herausforderungen und Problemen nicht alleine gelassen werden. Der offensive Umgang der Einrichtung mit der Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss bereits im Rahmen der Personalauswahl- und Anstellungsverfahren deutlich werden.⁷ Eindeutige Leitungsstrukturen vermindern das Risiko diffuser Beziehungskonstellationen, die Grenzverletzungen erleichtern.

- Im Bewerbungsverfahren werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftliche Informationen über die Standards der Einrichtung zur Problematik „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ ausgehändigt.
- Bereits im Bewerbungsgespräch wie auch in der Einführungs- und Einarbeitungsphase wird das Problem „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ thematisiert.

finden. Es werden sowohl freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch Ehrenamtliche einbezogen und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus nicht-pädagogischen Berufen, die regelmäßig im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen.

⁷ Vgl. Conen, Marie-Luise, Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter, in: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München²2006, S. 58.

-
- Vor der Anstellung wird ein so genanntes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG) angefordert.
 - Allen Arbeitsverträgen sind die Standards und Regeln der Einrichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie entsprechende Dienstanweisungen als Anlage beigelegt.
 - Die Einrichtung verfügt über eine eindeutige und transparente Leitungsstruktur. Die Führungskräfte nehmen ihre Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Auswahl und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.
 - Die Führungskräfte bringen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Arbeit Wertschätzung, Anerkennung, Respekt und Unterstützung entgegen. Diese wertschätzende Haltung konkretisiert sich z. B. in einer Kultur regelmäßiger Rückmeldungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - Im Rahmen bestehender Instrumente des Personalmanagements wie z. B. Jahresmitarbeitergespräche, Zielvereinbarungsgespräche o. ä. wird die Problematik sexualisierter Gewalt regelmäßig aufgegriffen.
 - Zur Stärkung des professionellen Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Formen der Teambesprechung oder Supervision befürwortet und unterstützt. Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.
 - Regelmäßige Fortbildungen, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte einzuleiten, sind für alle Hierarchieebenen (Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verpflichtend.

3.6 Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten

Bei der Frage nach den institutionellen Bedingungen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ermöglichen oder begünstigen, darf nicht allein die Einzelbeziehung zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter auf der einen Seite und dem Mädchen oder Jungen beziehungsweise der jungen Frau oder dem jungen Mann auf der anderen Seite im Vordergrund stehen. Vielmehr muss ein klares Bewusstsein dafür existieren, dass mit der Problematik sexualisierter Gewalt immer auch systemische Konstellationen beziehungsweise die Struktur einer Einrichtung in den Blick geraten. Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten dienen der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen erleben sich Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Betreuerinnen und Betreuern gegenüber dann als ausgeliefert, wenn ihnen die Beteiligung an der Gestaltung des Lebensalltags oder Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen versagt sind. Umgekehrt dient die institutionelle Implementierung von Kommunikations- und Beteiligungsformen der Stärkung und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.⁸

- Die Verantwortungsbereiche aller Hierarchieebenen, die Aufgaben, aber auch die Kompetenzgrenzen der Mitarbeite-

⁸ Vgl. Gintzel, Ulrich, Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen?, in: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München²2006, S. 153 ff.

rinnen und Mitarbeiter sind klar definiert, nach innen und außen transparent und in alle Richtungen kommuniziert.

- Die Leitung der Einrichtung verankert im Einrichtungskonzept klare Regeln, die dazu dienen, die Vermischung von privaten und beruflichen Ebenen, von Berufs- und Privatleben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden.
- Altersangemessene Formen der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Kommunikations- und Entscheidungsprozessen sind eingerichtet und werden abgesichert. Dazu gehören neben auf Dauer angelegten Formen wie den Gremien der Schülermitverwaltung oder den Klassen- und Gruppensprecherinnen und -sprechern auch situative, zeitlich begrenzte Beteiligungsformen, durch die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Möglichkeit erhalten, bei wichtigen Anlässen in Teambesprechungen, Konferenzen und in Gremien gehört zu werden.
- Es gibt innerhalb der Einrichtung ein verbindliches, niedrigschwelliges Beschwerdesystem in Form von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beziehungsweise Beschwerdestellen (z. B. durch Kinder und Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene gewählte Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen usw.).
- Zum verbindlichen Beschwerdesystem der Einrichtung gehören auch externe Beschwerdestellen beziehungsweise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.
- Auch die oben beschriebenen Kommunikations- und Partizipationsformen werden durch klare Vereinbarungen und Regeln in den Einrichtungskonzepten verankert und

den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent gemacht und kommuniziert.

- Für die Einrichtung oder gegebenenfalls für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen steht eine geschulte Fachkraft zur Verfügung, die die Einrichtung im Sinne einer Implementierung und nachhaltigen Umsetzung ihres Präventions- und Interventionskonzepts unterstützt.
- Die Einrichtung etabliert geeignete Formen einer regelmäßigen externen Überprüfung, um sicherzustellen, dass das Präventions- und Interventionskonzept nachhaltig umgesetzt wird.

3.7 Konkrete Regeln und Intervention bei Regelverstößen

Konkrete Regeln, in denen die Grenzen zwischen normalem und grenzverletzendem, in der Einrichtung nicht geduldetem Verhalten eindeutig markiert sind, tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Offen kommunizierte Regeln bieten von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit einer sachgerechten Einschätzung des ihnen widerfahrenen Leids und stärken ihnen den Rücken, wenn sie sich an Dritte wenden. Indem eindeutige Regeln die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten verkleinern, entfalten sie auch eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter und Täterinnen. Schließlich geben solche Regeln unbeteiligten Dritten eine größere Sicherheit bei der Einschätzung eines beobachteten Verhaltens hinsichtlich der Frage, ob es angebracht ist, einzuschreiten beziehungsweise die zuständigen Stellen zu informieren.

-
- Es gibt in der Einrichtung Regeln zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt. Die Regeln betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch das Verhalten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Einrichtung. Sie definieren darüber hinaus die Einbindung von Fachberatungsstellen sowie von Jugendamt und Polizei.
 - Die Regeln der Einrichtung zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt werden so kommuniziert, dass sie nicht zu übersehen sind. Sie sind Teil der Einrichtungsordnung und werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie den jungen Erwachsenen schriftlich ausgehändigt. Zusätzlich werden sie im Gebäude der Einrichtung ausgehängt.
 - Der grenzachtende Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern wird in Form konkreter Dienstanweisungen geregelt.
 - Transparente Verfahrensregeln und daraus resultierende Handlungskonsequenzen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind ein fester Bestandteil des Erziehungskonzeptes der Einrichtung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt.
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gegen die einschlägigen Dienstanweisungen und einen fachlich adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz verstoßen oder ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Mädchen und Jungen vernachlässigen (z. B. bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern oder durch Jugendliche oder junge Erwachsene nicht einschreiten), erfahren entsprechende disziplinarische,

arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen.

- Bei sexuell übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt die Sorge zuerst den von der Gewalt Betroffenen. Sie erhalten die zur Verarbeitung der Vorfälle notwendige Unterstützung. Alle zu ihrem Schutz notwendigen Maßnahmen werden gegenüber den übergriffigen Personen ergriffen. Diese erfahren zudem angemessene disziplinarische Konsequenzen.
- Bei jeglichen Hinweisen auf Vorfälle sexuellen Missbrauchs im Sinne der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Nrn. 2 und 3) finden diese Leitlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Literatur

Die folgende Literatur hat bei der Erarbeitung der vorliegenden Handreichung Verwendung gefunden:

- Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996), Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Blattmann, Sonja/Mebes, Marion (Hrsg.) (2010), Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, Köln: verlag mebes & noack.
- Conen, Marie-Luise (2006), Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter, in: Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München: Juventa (2. Auflage).
- Die deutschen Bischöfe (2009), Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 90), Bonn.
- Die deutschen Bischöfe (2008), Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 89), Bonn.
- Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd (2007), Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes, in: Zartbitter (Hrsg.),

Grenzen achten! Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen, Köln.

- Enders, Ursula (2010), Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen, unter www.zartbitter.de.
- Gintzel, Ulrich (2006), Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen?, in: Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hrsg.), Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch, Weinheim/München: Juventa (2. Auflage).
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993.
- Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas (2010), Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, hrsg. v. Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, Berlin.
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. August 2010.
- Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Rahmenordnung vom 23. September 2010.
- Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbe-
reich, Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in
der Bundesrepublik Deutschland, in: Gemeinsame Synode

der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg – Basel – Wien: Herder 1976.

- Wetzels, Peter (1997), Gewalterfahrungen in der Kindheit – Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Weiterlesen im Internet

Unter der Adresse **www.praevention-bildung.dbk.de** stehen im Internet hilfreiches Material sowie eine Fülle von weiterführenden Hinweisen rund um das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt in katholischen Schulen, Internaten und Kindertageseinrichtungen“ bereit.